



<b>Vonlanthen Rudolf, Grossrat</b>			
Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) Loi sur les finances de l'Etat (LFE)			
Mitunterzeichner:	---	Direktion :	FIND
Eingang SGR:	23.08.2011	Weitergeleitet SK:	*15.09.2011

### Begehren und Begründung

Anlässlich der Budgetberatungen in der Novembersession 2010 habe ich einen Änderungsantrag unterbreitet. Ich verlangte damals, die stets steigenden budgetierten Busseneinnahmen von Fr. 6,55 Millionen für 2011 auf Fr. 5,8 Millionen zu senken. Ich erinnere daran, dass wir im Jahre 1996 Einnahmen von 1,6 Millionen hatten. Mit diesem Antrag wollte ich einerseits den enormen Druck auf die Polizistinnen und Polizisten wegnehmen, denn die Gendarmerie ist dazu da, allein mit ihrer Präsenz die Sicherheit in unserem Kanton zu gewährleisten und nicht den Automobilistinnen und Automobilisten das Geld aus der Tasche zu ziehen und die Staatskasse zu füllen. Auf Antrag des Staatsrates brachte die Grossratspräsidentin meinen Antrag nicht zur Abstimmung und berief sich auf Art. 41 Abs. 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt, welcher besagt: "Jeder grossrätliche Antrag auf Kürzung von Einnahmen unterliegt einer vorherigen Prüfung des Staatsrates und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Wenn der Staatsrat und die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sich der Kürzung widersetzen, fällt der Antrag dahin".

Mit anderen Worten hat der Grossrat keine Möglichkeit, kleine Änderungen am Voranschlag vorzunehmen. Im Gegenzug hat der Grossrat jedes Jahr unzählige Nachtragskredite zu genehmigen.

Damit wir nicht weiterhin 2 Tage über den Voranschlag beraten, um nur noch die Zahlen zur Kenntnis zu nehmen, verlange ich vom Staatsrat, den 2. Satz von Art. 41 Abs. 5 ("Wenn der Staatsrat und die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sich der Kürzung widersetzen, fällt der Antrag dahin") ersatzlos zu streichen. Sollte der Staatsrat mit meinem Vorschlag nicht einverstanden sein und diesen Artikel weiterhin anwenden wollen, so geht er sicher mit mir einig, die zukünftigen Budgetdebatten nicht mehr zu traktandieren, was aber eine Diktatur bedeuten würde.

Der unterzeichnende Grossrat dankt dem Staatsrat für die Prüfung und die Annahme der vorliegenden Motion und verbleibt, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Staatsräte, mit freundlichen Grüssen.

---

---

\* date à partir de laquelle court le délai de réponse du Conseil d'Etat (5 mois).